

# Prüfungsordnung

# für das Studienprogramm Freie Kunst am Zentrum für Weiterbildung der Hochschule der bildenden Künste Essen

# Inhalt

§ 1 PrüfO Geltungsbereich / In-Kraft-Treten	1
§ 2 PrüfO Prüfer*innen	
§ 3 PrüfO Zwischenprüfung	
§ 4 PrüfO Abschlussprüfung	
δ 5 PrüfO Sonstiges	

## § 1 PrüfO Geltungsbereich / In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung gilt ausschließlich für das Studienprogramm Freie Kunst am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) der Hochschule der bildenden Künste Essen (HBK) und ersetzt die vorangegangene Prüfungsordnung vom 01.10.2012.

Sie tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft und bleibt bis zu einer möglichen Neufassung gültig.

# § 2 PrüfO Prüfer\*innen

Das ZfW garantiert, dass sämtliche Lehrenden, soweit sie mit der Leitung von Klassen, künstlerischen Übungen oder handwerklich-technischen Veranstaltungen betraut sind, gleichwertige Qualifikationen nachweisen müssen wie Lehrbeauftragte, Professorinnen und Professoren an staatlichen Kunsthochschulen.

Das ZfW orientiert sich bei der Einhaltung an den Maßgaben des § 57 des nordrheinwestfälischen Kunsthochschulgesetzes für alle vorgeschriebenen Prüfungen. Das bedeutet: Zur Abnahme von Prüfungen sind ausschließlich Lehrende, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von solchen Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studienprogramme abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studienprogramms ist, sollen von mindestens zwei Prüfer\*innen im oben genannten Sinne bewertet werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfer\*innen oder von einer/einem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzer\*in abzunehmen.



# § 3 PrüfO Zwischenprüfung

Das Grundstudienprogramm endet in der Regel nach dem 2. Semester mit einer Zwischenprüfung, in der der Studierende dokumentiert, dass er den Anforderungen des Hauptstudienprogramms entsprechen kann. Die Zwischenprüfung ist vom Zentrum für Weiterbildung verbindlich vorgeschrieben.

#### Zulassungsvoraussetzungen

- Für Skulptur & Installation / Malerei & Grafik: Teilnahmeschein aus mindestens einer Künstlerklasse pro Semester
- Für Fotografie & Malerei: Teilnahmeschein aus einer Künstlerklasse im 2. Semester
- Testat über die künstlerische Leistung aus mindestens einer Künstlerklasse aus einem Semester
- Werkstattscheine/Teilnahmescheine aus den Werkstätten und Labore, wie es die Studienordnung fordert
- Teilnahmescheine aus dem Wahlpflicht-Angebot des kunstwissenschaftlichen Bergleitstudiums nach Studienordnung

#### Prüfungsinhalt

- Der Prüfungsschwerpunkt liegt auf der Begutachtung und Bewertung der künstlerischen Arbeit aus dem Grundstudienprogramm
- Bewertet werden außerdem die Auswahl und Präsentation der Arbeiten, die sprachliche Darstellung im Rahmen des Prüfungskolloquiums und das Pflegen des Studienportfolios

### Prüfungsverfahren

- Die Prüfungskommission besteht aus einer/einem Klassenleiter\*in aus dem Studienschwerpunkt und zwei weiteren künstlerisch Lehrenden
- Der/die Kandidat\*in führt durch seine/ihre Präsentation und bezieht in einem Prüfungskolloquium Stellung zu seiner/ihrer künstlerischen Arbeit

Die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung ist Zugangsvoraussetzung zum Hauptstudienprogramm.

## § 4 PrüfO Abschlussprüfung

Mit Bestehen der Zwischenprüfung ist der/die Studierende im Hauptstudienprogramm, das frühestens nach 6 Semestern mit der Abschlussprüfung endet, zu der sich der/die Studierende selbständig und schriftlich anmelden muss.

#### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Anmeldung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

- Teilnahmescheine aus mindestens einer Künstlerklasse aus 5 Semestern
- Testat über die künstlerische Leistung aus mindestens einer Künstlerklasse aus 5 Semestern
- Mindestens 2 Werkstattscheine/Teilnahmescheine aus dem Angebot Werkstatt und Labore
- Teilnahmescheine aus dem Wahlpflicht-Angebot des kunstwissenschaftlichen Begleitstudiums nach Studienordnung
- Schriftliche Zulassung zur Abschlussprüfung durch mindestens einen Klassenleiter



Die Erfüllung der Zulassungskriterien muss bei Meldung zur Prüfung durch Vorlage des Studienbuchs und der schriftlichen Zulassung nachgewiesen werden.

#### Prüfungsinhalt

- Der Prüfungsschwerpunkt liegt auf der Begutachtung und Bewertung der künstlerischen Abschlussarbeit, die im Prüfungszeitraum angefertigt wurde
- Bewertet werden die künstlerische Eigenständigkeit und Qualität der Abschlussarbeit
- Bewertet wird die Präsentation der Arbeit
- Bewertet wird die angemessene sprachliche Darstellung im Rahmen des Pr

  üfungskolloquiums
- Bewertet wird die künstlerische Entwicklung im Hauptstudienprogramm auf Grundlage des Studienportfolios und die Fähigkeit des Studierenden seine künstlerische Arbeit in den Kunstkontext einzuordnen

## Prüfungsverfahren

- Die Prüfungskommission besteht aus einem Klassenleiter aus dem Studienschwerpunkt und zwei weiteren künstlerisch Lehrenden
- Der/die Kandidat\*in führt durch seine/ihre Präsentation und bezieht in einem Prüfungskolloquium Stellung zu seiner/ihrer künstlerischen Arbeit im Rahmen der oben genannten Prüfungsinhalte
- Nach interner Beratung der Prüfungskommission erhält der/die Kandidat\*in ein Prüfungstestat mit den zulässigen Wertungen: Nicht bestanden; mit Erfolg bestanden; mit besonderem Erfolg bestanden

Eine Bewertung mit besonderem Erfolg setzt voraus, dass die Abschlussprüfung mindestens mit der Note 1,5 bewertet sein muss.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem Zertifikat und dem Abschluss des Studienprogramms Freie Kunst des ZfWs um eine durch den GÜTESIEGELVERBUND WEITERBILDUNG E.V. zertifizierte künstlerische Ausbildung handelt! Das Studienprogramm Freie Kunst des ZfWs ist jedoch auf Vergleichbarkeit mit einem Studium an einer staatlichen Akademie angelegt.

Verlässt der/die Studierende das Studienprogramm Freie Kunst des ZfWs ohne Abschlussprüfung, erhält er/sie einen Nachweis der besuchten Veranstaltungen.

Für die künstlerisch-inhaltlichen Ergebnisse der Prüfungen wird der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### § 5 PrüfO Sonstiges

Studien- und Prüfungsordnung sind Bestandteil des Studienvertrages. Das ZfW ist jedoch berechtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte, sowie die organisatorische Struktur einzelner Klassen und die Anforderungen in den Studienschwerpunkten nach eigenem Ermessen zu ändern oder anzupassen, wenn dadurch Lehrplan und Prüfungsordnung in ihrem wesentlichen Gehalt nicht berührt werden. Eine wesentliche Änderung liegt namentlich dann nicht vor, wenn für bestimmte Semester vorgesehene Ausbildungsinhalte in andere Semester vor- oder nachgezogen werden.